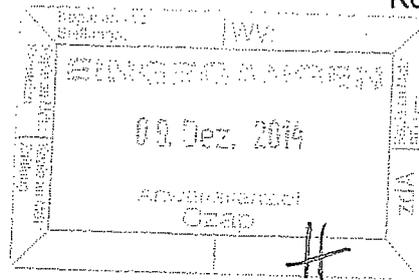


**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Köln, 02.12.2014

Geschäfts-Nr.:
147 C 227/14
Gegenwärtig:



- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

B

gegen A

erschienen bei Aufruf

für die Beklagte und Rechtsanwalt Czap in Untervollmacht Rechtsanwalt Gofny

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass es davon ausgeht, dass der Vertrag wirksam zustande gekommen und als Werkvertrag zu qualifizieren ist.

Im Übrigen werden auch die Voraussetzungen für einen Rücktritt nicht als gegeben erachtet.

Die Beklagte dürfte den Vertrag aber wirksam nach § 649 BGB gekündigt haben. Die Klägerin müsste nunmehr darlegen, inwieweit sie durch die frühzeitige Kündigung Aufwendungen erspart hat bzw. warum die fragliche Fläche nicht anderweitig vermietet werden konnte und welche Bemühungen sie insoweit unternommen hat.

Das Gericht regt ein Vergleich auf folgender Grundlage an:

1.

2.

Die Parteien erhalten Gelegenheit, zu diesem Vergleichsvorschlag bis zum **16.12.2014** schriftlich Stellung zu nehmen.

Abs - Frist eingetr. auf 12.12.14

SHW - Frist eingetr. auf 16.12.14 = TA
H

Im Falle einer Zustimmung durch die Parteien kann ein Vergleich im **schriftlichen** Verfahren gem. § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen werden.

Abs - Frist eingetr. auf 09.01.15

SHW - Frist eingetr. auf 13.01.15 = TA

Für den Fall, dass ein Vergleich nicht zustande kommt, erhalten beide Parteien ~~H~~ Schriftsatznachlass zu den heutigen Hinweisen des Gerichts bzw. die Beklagtenseite auch zum Schriftsatz der Klägerseite vom 27.11.2014 bis zum **13.01.2015** (wegen der Feiertage).

Der Kläger-Vertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 15.10.2014 (Bl. 6 d. A.).

Der Beklagten-Vertreter beantragt Klageabweisung.

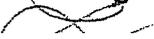
Die Anwälte verhandeln zur Sache.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 03. Februar 2015, 13.00 Uhr, Zimmer 715. not.H

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger


Linnarz, Justizbeschaffte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle